



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zum Vertrauensschutz für Bauleistende hinsichtlich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens und zur Rückstellungsbildung für die Entsorgung von Energiesparlampen

### Aktuelle Entscheidungen

#### Vertrauensschutz für Bauleistende

Mit Beschluss vom 12. August 2015 (Az. [15 V 2153/15 U](#)) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass bei fehlender Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) einer Inanspruchnahme des Bauleistenden Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegen stehen können.

Die Antragstellerin erbrachte Bauleistungen gegenüber einem Bauträger, der eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebaute. Entsprechend der damaligen Verwaltungsauffassung gingen sie und das Finanzamt zunächst übereinstimmend davon aus, dass der Leistungsempfänger die auf die Bauleistungen entfallende Umsatzsteuer schulde. Nachdem diese Erlasslage aufgrund des zwischenzeitlich ergangenen BFH-Urteils vom 22. August 2013 (V R 37/10) nicht mehr maßgeblich war, setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer nunmehr gegenüber der Antragstellerin fest. Diese berief sich hiergegen auf Vertrauensschutz.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster setzte im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Vollziehung der geänderten Bescheide wegen ernstlicher Zweifel an deren Rechtmäßigkeit aus. Ein Steuerbescheid dürfe nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden, wenn ein Verwaltungserlass vom BFH als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend angesehen werde. Die Regelung in § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG, die den Vertrauensschutz in derartigen Fällen ausschließt, begegne nach Auffassung des Senats sowohl verfassungsrechtlichen als auch europarechtlichen Bedenken. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 9](#) vom 1. September 2015.

#### Entgelte für private Fachhochschule sind keine Sonderausgaben

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 14. August 2015 ([4 K 1563/15 E](#)) entschieden, dass Entgelte für eine private Fachhochschule nicht zum Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG berechtigen.

Die Tochter der Kläger absolvierte einen Bachelor-Studiengang an einer privaten Einrichtung, die als Fachhochschule vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt worden war. Für die hierfür von den Klägern getragenen Studiengebühren machten diese in ihrer Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil es sich bei einer Fachhochschule nicht um eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule handele. Hiergegen wandten die Kläger ein, dass ihre Tochter einen berufsbildenden Abschluss anstrebe und der Studiengang auch allgemeinbildende Elemente enthalte.

Dem folgte der Senat nicht und wies die Klage ab. Die von der Tochter der Kläger besuchte private

Fachhochschule stelle keine von § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG begünstigte Schule dar. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kämen hierfür nur solche Privatschulen, die unter das jeweilige Landesschulgesetz fallen, in Betracht. Dies seien nur solche Schulen, die zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Abschluss führten, nicht aber Fachhochschulen. Sie seien nicht als allgemeinbildend anzusehen, weil als Bildungsziel nicht die Vermittlung von Allgemeinwissen, sondern von fachspezifischem Wissen im Vordergrund stehe. Dass im konkreten Fall der Studiengang der Tochter auch allgemeinbildende Elemente enthält, stehe dem nicht entgegen. Die Fachhochschule vermittele auch keinen berufsbildenden Abschluss, sondern einen akademischen Grad. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

## **Rückstellungsbildung für die Entsorgung von Energiesparlampen zulässig**

Ein Elektronikhändler darf für die Entsorgung von Energiesparlampen eine Rückstellung bilden, soweit eine Entsorgungspflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) besteht. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 18. August 2015 (Az. [10 K 3410/13 K.G.](#)) entschieden.

Die Klägerin - eine GmbH - betreibt einen Großhandel mit Elektronikgeräten. Sie ist als Herstellerin im Sinne des ElektroG bei der Stiftung „ear“ registriert, die vom Umweltbundesamt mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in Form der Koordinierung der Entsorgung von Altgeräten betraut ist. Nach dem ElektroG haben die Hersteller für Geräte, die ab dem 13. August 2005 in den Verkehr gebracht werden, eine Garantie für die Entsorgung zu leisten. Hierfür stellt die Stiftung „ear“ den Herstellern abhängig von der Menge der verkauften Geräte Gebühren in Rechnung. Die Klägerin bildete ab 2005 Rückstellungen für Entsorgungskosten von Energiesparlampen, die das Finanzamt nicht anerkannte, weil die öffentlich-rechtliche Verpflichtung vor Erlass des Gebührenbescheids noch nicht hinreichend konkretisiert sei.

Dies sah der 10. Senat des Finanzgerichts Münster anders und gab der von der Klägerin erhobenen Klage teilweise statt. Für die ab dem 13. August 2005 in den Verkehr gebrachten und der Stiftung „ear“ gemeldeten Leuchtmittel seien Rückstellungen zu bilden. Insoweit liege eine Verpflichtung aus öffentlichem Recht vor, die inhaltlich hinreichend bestimmt sei. Die Entsorgungspflicht entstehe abstrakt bereits damit, dass Leuchtmittel in den Verkehr gebracht würden. Die Meldung der verkauften Mengen an die Stiftung „ear“ konkretisiere diese Verpflichtung. Die Stiftung bestimme danach nur noch den Zeitpunkt der Heranziehung. Demgegenüber dürfe für die zwar in den Verkehr gebrachten, aber (noch) nicht gemeldeten Leuchtmittel keine Rückstellung gebildet werden.

Das Gericht versagte der Klägerin ferner eine Rückstellungsbildung für die Entsorgung vor dem 13. August 2005 in den Verkehr gebrachter Leuchtmittel, weil sich die Entsorgungspflicht nach dem ElektroG insoweit nicht an dem Umfang der seinerzeitigen Verkäufe, sondern nach dem Anteil der derzeitigen Marktteilnahme bestimme. Aus diesem Grund fehle es an dem erforderlichen Vergangenheitsbezug. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

## **Weitere Entscheidungen im Überblick**

### **Einkommensteuer**

**Stellen im Jahr 2009 vereinnahmte Stückzinsen für vor dem 1.1.2009 erworbene Kapitalforderungen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar?** (Urteil vom 24. Juli 2015, Az. [4 K 1494/13 F](#))

### **Schenkungsteuer**

**Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG bei der Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt eingreift** (Urteil vom 4. Juli 2013, Az. [3 K 1309/12 Erb](#), nachgehend BFH-Urteil vom 6. Mai 2015, Az. II R 34/13)

### **Umsatzsteuer**

**Zur Behandlung der Herstellung und der Übertragung von Erschließungsanlagen, die der Erschließungsträger gegenüber der Gemeinde erbringt und die Zahlungen hierfür von den**

Grundstückseigentümern vereinnahmt (Urteil vom 25. Juni 2015, Az. [5 K 2660/12 U](#))

## Verfahrensrecht

Zur Person des Erstattungsberechtigten, wenn Umsatzsteuer für einen anderen auf einen vermeintlichen Haftungsgrund gezahlt wurde und zur Verjährung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs (Urteil vom 23. Juli 2015, Az. [6 K 208/13 AO](#))

Unter welchen Voraussetzungen darf das Finanzamt eine Grundstücksübertragung zwischen Ehegatten unter Übernahme von Verbindlichkeiten nach den Vorschriften des AnFG durch Erlass eines Duldungsbescheids anfechten? (Urteil vom 27. Juli 2015, Az. [14 K 1224/13 AO](#))

## Grunderwerbsteuer

Zur Zurechnung sicherungsübereigneter Kommanditanteile für Zwecke der Anteilsübertragung nach § 1 Abs. 2a GrEStG (Urteil vom 10. April 2014, Az. [8 K 306/11 GrE](#))

## Höchstrichterlich entschieden

### **Gewinne aus der Einlösung einer Inhaberschuldverschreibung "Xetra Gold" sind nicht steuerbar**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12. Mai 2015 (VIII R 4/15) das Urteil des 10. Senats des Finanzgerichts Münster vom 10. Dezember 2014 (Az. [10 K 2030/13 E](#)) bestätigt, wonach die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen nicht zu steuerbaren Kapitaleinkünften führt.

Bei einer Xetra Gold Inhaberschuldverschreibung handelt es sich um ein börsenfähiges Wertpapier in Form einer nennwertlosen Anleihe, das einen jederzeitigen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Die Emittentin hält eine entsprechende Menge Gold in physischer Form und in begrenztem Umfang in Form von Buchgoldansprüchen vor.

Der Kläger hatte im Jahr 2009 Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen erworben und machte im Jahr 2011 von seinem Anspruch Gebrauch, indem er sich 20 Goldbarren á 100g aushändigen ließ. Die Differenz zwischen den Goldwerten 2009 und 2011 führte zu einem Gewinn in Höhe von rund 20.000 €, den die Bank des Klägers in ihrer Ertragnisaufstellung bescheinigte. Das Finanzamt behandelte diesen Gewinn als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Das Finanzgericht Münster hatte der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben, weil die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung keine Veräußerung einer Kapitalforderung darstelle und damit nicht zu einem Kapitalertrag führe. Die Xetra Gold Inhaberschuldverschreibung verbrieft keinen Geldanspruch, sondern einen Anspruch auf eine Sachleistung, nämlich der Lieferung von Gold.

Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt. Das auf Lieferung physischen Goldes gerichtete Wertpapier könne auch nicht deshalb als Kapitalforderung angesehen werden, weil eine Vielzahl von Anlegern es auf einem Sekundärmarkt gehandelt habe. Vielmehr sei die Einlösung einer Xetra Gold Inhaberschuldverschreibung - ebenso wie der unmittelbare Goldverkauf - als privates Veräußerungsgeschäft zu behandeln, das nach Ablauf der Jahresfrist zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht steuerbar ist.

### **Keine quellenbezogene Betrachtung bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages nach § 35 EStG**

Mit Urteil vom 23. Juni 2015 (III R 7/14) hat der Bundesfinanzhof die Rechtsauffassung des 13. Senats des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 12. Dezember 2013, Az. [13 K 4566/10 E](#)) bestätigt, wonach – entgegen BMF-Schreiben vom 24. Februar 2009, BStBl. I 2009, 440 – bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages nach § 35 EStG keine quellenbezogene Betrachtung anzustellen sei. Innerhalb einer Einkunftsart seien somit positive und negative Ergebnisse aus verschiedenen Quellen zu saldieren. Diese Rechtsansicht ist für Gewerbetreibende günstig, die außer den gewerblichen Einkünften auch nichtgewerbliche positive und negative Einkünfte erzielen. Der Bundesfinanzhof hat allerdings die Einschränkung gemacht, dass bei Ehegatten positive Einkünfte des einen nicht mit negativen Einkünften des

anderen Ehegatten aus der gleichen Einkunftsart zu verrechnen seien.

## In eigener Sache

### Ernennung zu Richtern am Finanzgericht

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, ernannte am 1. September 2015 Dr. Andreas Frantzmann und Dr. Felix Kessens zu Richtern am Finanzgericht.

**Dr. Andreas Frantzmann** studierte zunächst in Bayreuth und Münster Rechtswissenschaften. Nach Abschluss seiner Promotion und dem Rechtsreferendariat in Münster war er zwei Jahre als Rechtsanwalt in einer überregionalen Kanzlei mit steuerrechtlichem Schwerpunkt tätig, bevor er 2013 an das Finanzgericht Münster wechselte. Hier ist Herr Dr. Frantzmann seitdem im 8. Senat tätig, der unter anderem für Streitigkeiten aus dem Bereich der Grunderwerbsteuer zuständig ist.



Herr Haferkamp (links), Herr Dr. Frantzmann (rechts)

**Dr. Felix Kessens** ist ebenfalls seit zwei Jahren am Finanzgericht Münster tätig und ist dem schwerpunktmäßig für Umsatzsteuerverfahren zuständigen 15. Senat zugeordnet. Nach seinem Jurastudium in Trier und Salamanca (Spanien), Abschluss einer Promotion zu einem steuerrechtlichen Thema und dem zweiten Staatsexamen war er zunächst drei Jahre lang als Rechtsanwalt in einer international tätigen Sozietät in Hamburg beschäftigt. Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Herr Dr. Kessens Dozent bei der JurGrad gGmbH in Münster und an der Hagen Law School.



Herr Dr. Kessens (links), Herr Haferkamp (rechts)

## Seminar mit dem "Forum junge Steuerberater"

Am 11.09.2015 fand zum ersten Mal eine gemeinsame Seminarveranstaltung des Finanzgerichts Münster mit dem „Forum junge Steuerberater“ statt. Im Rahmen des „Forum junge Steuerberater“ bietet der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe jungen Steuerberatern regelmäßig Seminare und Workshops zu ausgewählten Fachthemen und Fragen der Kanzleiorganisation an. Das Seminar war mit 40 Teilnehmern vollständig ausgebucht. Die Teilnehmer besuchten zum Auftakt eine mündliche Verhandlung des 13. Senats. Im Anschluss gaben die Finanzrichter Dr. Hans Anders und Dr. Franziska Peters in den Räumen der Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft in Münster einen Überblick über typische Problemstellungen im Einspruchs- und Klageverfahren sowie im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Weitere Einzelheiten können Sie der [Pressemitteilung Nr. 10](#) vom 15. September 2015 entnehmen.



Bereits am 03.09.2015 hatte zum wiederholten Mal ein gemeinsames Seminar mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe stattgefunden, in dem sich Steuerberater aus der Region im Rahmen eines Sitzungsbesuchs beim 1. Senat und im Rahmen eines anschließenden Praxisseminars „aus erster Hand“ über den Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens informieren konnten.

### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.